

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Kai Jan Krainer, MMag. Markus Hofer  
Kolleginnen und Kollegen,

zur Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Mindestbesteuerungsgesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Gebührengesetz 1957, das Konsulargebührengesetz 1992, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Bewertungsgesetz 1955, die Bundesabgabenordnung, das EU-Amtshilfegesetz, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Tabaksteuergesetz 2022, das Alkoholsteuergesetz 2022, das Werbeabgabegesetz 2000, das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz und das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2025 – AbgÄG 2025) (294 der Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichtes (331 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die oben zitierte Regierungsvorlage (294 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (331 d.B.) wird wie folgt geändert:

*Artikel 13 (Änderung der Bundesabgabenordnung) wird wie folgt geändert:*

**a) Nach Z 19 werden folgende Z 19a und 19b eingefügt:**

„19a. In § 131 Abs. 4 Z 1 wird die Zahl „30 000“ durch die Zahl „45 000“ ersetzt.

19b. In § 132a Abs. 1 werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Als für den Zugriff verfügbar gilt ein elektronischer Beleg jedenfalls dann, wenn der Unternehmer dem die Barzahlung Leistenden die Möglichkeit einräumt diesen mit einem Endgerät im Zusammenhang mit dem Bezahlvorgang vor Ort auszulesen. Auf Verlangen des Leistungsempfängers oder der Organe der Abgabenbehörde hat der Unternehmer einen physischen Beleg ausgedruckt auszufolgen.“

**b) In Z 30 lautet die Novellierungsanordnung (Einleitungssatz) wie folgt:**

„30. Dem § 323 werden nach Abs. 85 folgende Abs. 86 bis 90 angefügt:“

**c) In Z 30 (§ 323) lautet Abs. 87 wie folgt:**

„(87) § 131 Abs. 4 Z 1 sowie § 274 Abs. 1 und 1a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2025, treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

**d) In Z 30 (§ 323) wird nach Abs. 89 folgender Abs. 90 angefügt:**

„(90) § 132a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2025 tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.“

(EGGEL)

(KRAINER)

(HOFER)

(OTTENSCHLÄGER)  
  
(HÖLZL)

## Begründung

### Zu § 131 Abs. 4 Z 1:

Die Umsatzgrenze für Umsätze im Freien, Umsätze in Zusammenhang mit Hütten, Umsätze eines Buschenschankes und bestimmte Kantinenumsätze liegt seit 2. August 2016 bei 30 000 Euro und soll ab dem 1. Jänner 2026 auf 45 000 Euro erhöht werden.

### Zu § 132a Abs. 1:

Infolge der Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten erfolgt eine Klarstellung im Bereich der elektronischen bzw. digitalen Belegerteilung. Der Unternehmer kann den elektronischen Beleg entweder in den unmittelbaren Verfügbereich des Kunden übermitteln (zB per E-Mail, App) oder dem Kunden die Möglichkeit einräumen, den elektronischen Beleg mit einem Endgerät auszulesen (zB per Bildschirmanzeige). Die Möglichkeit des Auslesens soll für den Kunden so gestaltet sein, dass der Vorgang des Auslesens (zB „Scannen“ des angezeigten QR-Codes oder Download-Links) in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bezahlung erfolgen kann, sowohl zeitlich als auch örtlich. Die Anzeigedauer soll hinreichend lang sein, sodass eine Mitnahme des elektronischen Belegs ohne Zeitdruck ermöglicht wird.

Unbeschadet der Gleichwertigkeit des Papierbeleges mit dem digitalen Beleg können der die Barzahlung Leistende sowie die Organe der Abgabenbehörde immer einen Papierbeleg verlangen.